

## **Anfechtungsobjekt, § 27 VwVG BL**

*Ein Informationsschreiben stellt keine Verfügung und somit kein taugliches Anfechtungsobjekt dar (E. 6 – 8.).*

Aus den Erwägungen:

6. Die Beschwerde richtet sich nach § 27 Absatz 1 Buchstabe b des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988 (VwVG BL, SGS 175), wonach gegen sämtliche Entscheide der Gemeindebehörden Beschwerde erhoben werden kann. Um überhaupt prüfen zu können, ob für das vorliegende Beschwerdeverfahren ein taugliches Anfechtungsobjekt vorliegt, ist zunächst zu überprüfen, ob es sich bei dem Schreiben der SHB vom 30. Januar 2015 um eine anfechtbare Verfügung handelt, gegen die der ordentliche Rechtsweg bestritten werden kann.

7. Gemäss § 2 Absatz 1 VwVG BL gelten als Verfügungen Anordnungen der Behörden im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht stützen und zum Gegenstand haben: Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten oder Pflichten; Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten oder Pflichten; Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten oder Nicht-eintreten auf solche Begehren. Als Verfügungen gelten auch Vollzugsverfügungen, Zwischenverfügungen, Einspracheentscheide, Beschwerdeentscheide, Entscheide im Rahmen einer Wiedererwägung oder Revision und die Erläuterung (Absatz 2). Auskünfte zielen typischerweise nicht auf Rechtswirkungen ab und haben deshalb keinen Verfügungscharakter (ULRICH HÄFELIN/ GEORG MÜLLER/ FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, Zürich 2010, 6. Aufl., Rz 878).

7a. Damit von einer Verfügung gesprochen werden kann, muss zunächst eine hoheitliche einseitige Anordnung einer Behörde vorliegen. Der Beschwerdeführer führt aus, dass vorliegend die Sozialhilfebehörde A.\_\_\_\_, als direkte Vertreterin des Gemeinwesens die ihrer Ansicht nach richtige Bedarfsberechnung vorgenommen habe. Es ist unbestritten, dass das Schreiben vom 30. Januar 2015 von einer Behörde verfasst wurde. Es ist allerdings nicht ersichtlich, inwiefern aus diesem Schreiben eine Anordnung ergeht, also inwiefern der Beschwerdeführer zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen aufgefordert wird. Der Beschwerdeführer macht dies bezüglich auch keine weiteren Ausführungen. Das Schreiben der SHB vom 30. Januar 2015 zeigt einzig auf, wie sich der aus der erweiterten Bedarfsberechnung resultierende Überschuss von B.\_\_\_\_, der auf der Einkommenseite von der sozialhilfebeziehenden Lebenspartnerin berücksichtigt wird, zusammensetzt. Aus diesem Informationsschreiben wird jedoch von B.\_\_\_\_ weder ein aktives Tun noch ein Dulden oder Unterlassen angeordnet. Somit ist bereits das erste Kriterium des Verfügungsbegriffs nicht erfüllt.

7b. Selbst wenn es sich um eine solche Anordnung handeln würde, würde dennoch keine Verfügung vorliegen, weil auch weitere Merkmale der Verfügung nicht erfüllt sind. So zielt das Schreiben vom 30. Januar 2015 offensichtlich nicht darauf ab, Rechte und Pflichten zu begründen. Es wird nicht eine Unterstützungspflicht von B.\_\_\_\_ gegenüber C.\_\_\_\_ festgelegt. Das Schreiben dient lediglich zu Informationszwecken, wie der aufgrund der gefestigten Lebensgemeinschaft zu berücksichtigende Überschuss berechnet wird. Es handelt sich sodann

bei genanntem Schreiben auch nicht um eine verbindliche oder erzwingbare Anordnung. Die Sozialhilfebehörde hat nicht die Möglichkeit, diesen Überschuss bei B.\_\_\_\_ einzufordern. Mehrere Verfügungsmerkmale sind offensichtlich nicht erfüllt, sodass das Schreiben der SHB vom 30. Januar 2015 nicht als Verfügung qualifiziert werden kann. Hinzu kommt, dass das Schreiben vom 30. Januar 2015 auch nicht als Verfügung betitelt und letztlich auch nicht vom Behördenpräsidium und dem Schreiber bzw. der Schreiberin, die für die Unterzeichnung von Verfügungen zuständig wären (vgl. § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden [Gemeindegesezt, SGS 180]), unterzeichnet ist.

8. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Schreiben der SHB vom 30. Januar 2015 keine Verfügung darstellt, die ein Rechtsmittelweg auslösen würde, sodass auch im vorliegenden Beschwerdeverfahren kein taugliches Anfechtungsobjekt vorliegt. Entsprechend ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Anzumerken bleibt, dass der anrechenbare Überschuss von B.\_\_\_\_ als Lebenspartner von der sozialhilfebeziehenden C.\_\_\_\_, mit Regierungsratsbeschluss vom 15. Oktober 2013 rechtskräftig festgelegt wurde. Es wäre an C.\_\_\_\_ gelegen – die auch anwaltlich vertreten war – diesen Entscheid ans Kantonsgericht weiterzuziehen.

9. – 12. (...).

(RRB Nr. 1544 vom 29. September 2015)